

2. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schweppenhausen vom 29.11.2022

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

In § 2 (Ausschüsse des Ortsgemeinderates Schweppenhausen) wird ein neuer Absatz 5 wie folgt ergänzt:

(5) Des Weiteren ist aufgrund einer Zweckvereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Eckenroth, Schöneberg und Schweppenhausen über die Beteiligung der Ortsgemeinden Eckenroth und Schöneberg an der kommunalen Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Schweppenhausen ein gemeinsamer Kindertagenausschuss zu bilden. Die Zahl der Ausschussmitglieder sowie dessen Zusammensetzung richtet sich nach dieser Zweckvereinbarung.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schweppenhausen, den 29.11.2022

**Dr. Alexander Dejon
Ortsbürgermeister**

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.